

In der Senatssitzung am 30. Juni 2020 beschlossene Fassung

Den Link zur Verordnung finden Sie unter:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_07_21_GBI_Nr_0067_signe_d.pdf

Der Senator für Inneres

Bremen, 24.06.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2020

Elfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Hier: Anpassung der Anlage zu § 1 InKostV Nummern 101, 110, 111, 112, 114, 118, 120, 121, 122, 123, 131, 132, 134, 135, 140, 160, 161 und 162

A. Problem

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung regelt die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen für Amtshandlungen der inneren Verwaltung. Die Tatbestände der Kostenverordnungen sollen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung überprüft werden.

Die letzte Änderung der Kostenverordnung ist am 07. Dezember 2017 in Kraft getreten. Die Gebührenordnungen sind zur Aufstellung der jeweiligen Doppelhaushalte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.

Die Überprüfung der Kostentatbestände der InKostV hat ergeben, dass diese in den Bereichen des Namensänderungsrechts (112), des Glückspiels (114), des Allgemeinen Polizeirechts (120), der Sondernutzungen und allgemeinen Ordnungsangelegenheiten (122) und des Personenstandswesens (13) seit längerem nicht an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst worden sind.

Die rechtsförmliche Überprüfung der Verordnung hat ergeben, dass es sich nicht nur um eine Änderung einzelner Teile der Verordnung, sondern um eine Neufassung des gesamten Kostenverzeichnisses handelt. Im Zuge dessen wurden sämtliche Kostentatbestände auf präzise Angaben und einheitliche Zitierweisen der Rechtsgrundlagen sowie einheitliche Formulierungen und Nummerierungen der Kostentatbestände überprüft. Da die InKostV Kostentatbestände vieler unterschiedlicher Regelungsbereiche enthält, wurde ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Der Erlass der Verfahrensrichtlinie zur Überprüfung der Gebühren auf ihre Kostendeckung (VR – Gebühren) vom 18. April 2018 sieht vor, dass die Kosten grundsätzlich unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu kalkulieren sind und auf neue Gebührentatbestände hin zu überprüfen sind.

B. Lösung

Mit der Senatsbefassung vom 28. November 2017 über die zehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung wurde der Senator für

Inneres gebeten, die Gebühren ab dem 01. Januar 2019 auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung zu kalkulieren.

Der Anteil der aus der InKostV zu erzielenden Einnahmen beträgt lediglich rd. 4% des gesamten Einnahmenvolumens des Ressorts. Eine vollständige, technikerunterstützte KLR konnte bislang noch nicht eingeführt werden. Zunächst soll im Rahmen einer Bestandsaufnahme erhoben werden, für welche Kostentatbestände eine Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Gebührenkalkulation unter Einhaltung der Dienstvereinbarung zur technikerunterstützten KLR - nach der von Einheiten von unter vier Personen keine Daten separat erfasst werden sollen, um indirekte Personenbezüge zu vermeiden - möglich ist.

Im Rahmen der Stadt-Land – Trennung der Haushalte soll die Einführung der KLR nun sukzessive weiter forciert werden. Ein entsprechendes Projekt befindet sich in der Konzeptionsphase. Das Ressort wird die Gebühren mit der Aufstellung der Haushalte ab 2021 ff auf Basis der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) kalkulieren.

Um eine möglichst realistische Kalkulation zur Ermittlung der Kostensätze durchführen zu können, wurde bereits zur 10. Änderung der InKostV ein Excel basiertes Kalkulationsblatt entwickelt, das im Zuge der 11. Änderung weiter modifiziert wurde. Für die Berechnung der Kostensätze wurde der Zeitbedarf pro Verfahrensschritt in Minuten ermittelt, in Stunden umgerechnet und mit den durchschnittlichen Stundensätzen der allgemeinen Kostenverordnung der jeweiligen Laufbahngruppe multipliziert. Zuzüglich weiterer möglicher Kosten für die Dokumentenerstellung, für spezielle IT-Fachverfahren sowie kalkulatorischer Abschreibungen ergeben sich die Gesamtkosten der einzelnen Kostentatbestände.

Für die Kostentatbestände zu den Nummern 112 Namensänderungsrecht, 120 Allgemeines Polizeirecht, 122 Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten, 131 Prüfung der Ehevoraussetzungen §13 Personenstandsgesetz, 132 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz, 134 Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen sowie 135 Ausstellung von Personenstandsunterlagen wurden die Kalkulationen ganz bzw. teilweise neu durchgeführt.

Im Bereich 120 Allgemeines Polizeirecht wurden u.a. die Gebühren für die Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Sicherung von Transporten (120.11 und 120.12) neu festgesetzt. Insbesondere bei Begleitfahrten, bei denen mehrere Fahrzeuge erforderlich sind, wie beispielsweise bei der Begleitung von Windrädern, haben sich die Gebühren als nicht kostendeckend erwiesen.

Die Kosten für Reinigungspauschalen bei Verunreinigungen von Einsatzfahrzeugen durch beförderte Personen sowie Verunreinigungen von Gewahrsamszellen durch untergebrachte Personen (120.21 – 120.23) haben sich ebenfalls als nicht auskömmlich erwiesen und wurden neu kalkuliert.

Für den Bereich 131 Prüfung der Ehevoraussetzungen §13 Personenstandsgesetz haben sich neue Kalkulationen ergeben. Hier wurden u.a. die Gebühren für die Prüfung von Ehevoraussetzungen wenn auch ausländisches Recht zur Anwendung kommt (131.02 – 131.04) in drei Tatbestände unterteilt, die nun auf Grundlage des zeitlichen Prüfungsbedarfs seitens der Verwaltung transparenter und für die Betroffenen gleichzeitig auch gerechter dargestellt werden.

Die Überprüfung auf Vollständigkeit hat ergeben, dass die Kostentatbestände 114.17 „Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5b Absatz 3 BremGlüG“, 114.43 „Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG) und Glücksspiel-staatsvertrages (GlüStV) nach § 9 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG“, 114.44 „Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG“, 114.45 „Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht insbesondere nach § 9 GlüStV, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZulG“, 120.19 „Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten“ 131.03 „wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist“, 131.04 „wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen“, 134.28 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG“, 134.29 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung für Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namenserklärung ausgestellt wird“, 134.31 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird“, 135.05 „Ausstellung einer öffentlichen Urkunde“, 135.11 „Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV“, 135.12 „Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts“, 135.13 „für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte“ und 135.14 „Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht“ zusätzlich in die InKostV aufgenommen werden sollen.

Hervorzuheben ist hier der Kostentatbestand 120.19 „Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten“ auf Anregung der Polizei in die InKostV aufgenommen worden, weil Erfahrungen belegen, dass Einsatzkräfte für Notärzte, Sanitäter, Feuerwehr oder Polizei, insbesondere bei Verkehrsunfällen, wiederholt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort behindert werden.

Für die Positionen 101 Legalisation, 110 Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen, 111 Stiftungen und Vereine, 118 Schornsteinfegerwesen, 121 Melde- und Ausweiswesen, 123 Sonstiges, 140 Feldordnungsrecht, 160 Waffengesetz und 161 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung wurden keine neuen Gebührenkalkulationen durchgeführt, da diese erst im Rahmen der 10. Änderung vorgenommen wurden und sich keine nennenswerten Änderungen ergeben haben. Da diesen Gebührentatbeständen für die Personalaufwandsberechnung Personaldurchschnittskosten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe II (63 €) zugrunde liegen, welche nicht in der im Dezember 2019 erschienenen Änderung der

Allgemeinen Kostenverordnung angepasst wurden, können die Werte unverändert bleiben.

Die Kostentatbestände 13.3 bis 13.3.3.4, die die Begründung einer Lebenspartnerschaft verorten, entfallen zukünftig, da es mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 01.11.2017 im Inland nicht mehr möglich ist, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen.

C. Alternativen

Verzicht auf eine Anpassung der Tatbestände in der Anlage zu § 1 InKostV. Dies wird im Hinblick auf die Haushaltsnotlage nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe nicht abgeschätzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einnahmen auf Grundlage der InKostV lediglich rd. 4% der Gesamteinnahmen des Ressorts (Basis Anschlag) betragen. Der Gesamteinnahmeanschlag lag 2019 bei 58.126 Tsd. €. Davon ist ein Anteil von rd. 2.128 Tsd. € den Gebührenerhebungen auf Basis der InKostV zuzurechnen. Unter Berücksichtigung der Nachfrageabhängigkeit der mit den Dienststellen verbundenen Gebührenerhebungen und dem Sachverhalt, dass der häufig zugrundeliegende Stundensatz der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt der AllKostV in Höhe von 63 € bei der letzten Änderung nicht angepasst wurde, geht das Ressort davon aus, dass eine Einnahmeverbesserung von rund 3%, (entspricht rd. 65 T€) erzielt werden kann.

Die Verordnung betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich überprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Geeignet nach Beschlussfassung

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 24.06.2020 die Elfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres die Vorlage der Deputation für Inneres zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.